

Universität Leipzig
Fakultät für Chemie und Mineralogie

**Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung
für den polyvalenten Bachelorstudiengang
mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt
an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie
Höheres Lehramt an Gymnasien,
Teil III: Kernfächer, Kapitel II: Chemie**

Vom 11. März 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 29. Mai 2008 folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien, Teil III: Kernfächer, Kapitel II: Chemie an der Fakultät für Chemie und Mineralogie erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Leipzig vom 29. Januar 2007 für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien, Teil III: Kernfächer, Kapitel II: Chemie (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig vom 29. Januar 2007, Nr. 11, S. 57 bis 62) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 2

Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, die in Form von Praktikumsleistungen zu erbringen sind und mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden.
- (2) Praktikumsleistungen setzen sich aus der eigentlichen Versuchsdurchführung und einem schriftlichen Protokoll, in dem die Versuche schriftlich dokumentiert und ausgewertet werden müssen, zusammen. Die Bearbeitungszeit des schriftlichen Protokolls beträgt drei Wochen. Die Durchführung des Praktikums umfasst die in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Präsenzzeiten. Sind Antestate vorgesehen, so ist dies in der Anlage zur Prüfungsordnung ausgewiesen. In Antestaten müssen die zur Versuchsdurchführung wesentlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Die Ergebnisse werden in der Regel in Abtestaten abschließend diskutiert. An- und Abtestate dauern in der Regel 15 Minuten. Weitere fachspezifische Besonderheiten werden den Studierenden für jedes Praktikum vor der Anmeldung zum Modul schriftlich mitgeteilt.

2. Zu § 3

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Praktikumsleistungen setzen sich aus der eigentlichen Versuchsdurchführung und einem schriftlichen Protokoll, in dem die Versuche schriftlich dokumentiert und ausgewertet werden müssen, zusammen. Die Bearbeitungszeit des schriftlichen Protokolls beträgt drei Wochen. Die Durchführung des Praktikums umfasst die in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Präsenzzeiten. Sind Antestate vorgesehen, so ist dies in der Anlage zur Prüfungsordnung ausgewiesen. In Antestaten müssen die zur Versuchsdurchführung wesentlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Die Ergebnisse werden in der Regel in Abtestaten abschließend diskutiert. An- und Abtestate dauern in der Regel 15 Minuten. Weitere fachspezifische Besonderheiten werden den Studierenden für jedes Praktikum vor der Anmeldung zum Modul schriftlich mitgeteilt.

3. Zur Anlage

1. Das Modul "Anorganische Chemie" (13-211-0221) wird wie folgt geändert:

Die Prüfungsvorleistung "Praktikumsleistung im Praktikum" wird zur Lehrveranstaltung "Praktikum Chemie der Hauptgruppenelemente" hinzugefügt.

Die Prüfungsleistung "Praktikumsleistung" entfällt.

Die bereits vorhandene Prüfungsleistung "Mündliche Prüfung 30 Min." wird mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.

2. Das Modul "Chemiedidaktische Grundlagen" (13-211-0752) wird wie folgt geändert:

Die Prüfungsvorleistung "Praktikumsleistung im Praktikum" zur Lehrveranstaltung "Praktikum Scholorientiertes Experimentieren" wird hinzugefügt.

Die Prüfungsleistung "Praktikumsleistung" entfällt.

Die Wichtung der Prüfungsleistung "Klausur" wird mit 1 angegeben.

Die Anlage wird neu gefasst; die Neufassung ist dieser Änderungssatzung beigelegt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung des polyvalenten Bachelorstudiengangs mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien für das Kernfach Chemie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie und Mineralogie vom 14. April 2008 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 6. Mai 2008. Sie wurde am 29. Mai 2008 durch das Rektoratskollegium genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2008 in Kraft. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von dieser Änderungssatzung betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien, Teil III: Kernfächer, Kapitel II Chemie in der Fassung vom 29. Januar 2007 zu wiederholen.

3. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien, Teil III: Kernfächer, Kapitel II Chemie werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 11. März 2009

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Polyvalenter Bachelor Lehramt Chemie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Modulfensterplatzhalter 1	1./3./ 5.	P	1				10
Platzhalter Fach 2	1.–6.	P	1				60
13-211-0211 Allgemeine Chemie	1.	P	1	Praktikumsleistung im Praktikum (7 Protokolle)	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Experimentalvorlesung Allgemeine Chemie" (4SWS)							
Vorlesung "Vorlesung zum Praktikum" (2SWS)							
Praktikum "Allgemeine Chemie" (3SWS)							
Bildungswissenschaften 1–3	2./3./ 4./5.	P	1				30
13-211-0221 Anorganische Chemie I	2.	P	1				10
Vorlesung "Chemie der Hauptgruppenelemente" (3SWS)				Praktikumsleistung im Praktikum (9 Protokolle)	Mündliche Prüfung* 30 Min.	1	
Praktikum "Chemie der Hauptgruppenelemente" (5SWS)							
Vorlesung "Mathematik für Chemiker" (2SWS)					Klausur* 120 Min.	1	
Seminar "Mathematik für Chemiker" (1SWS)							
Modulfensterplatzhalter 2	1./3./ 5.	P	1				10
13-211-0331 Organische Chemie Ia	3.	P	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Chemie der organischen Stoffklassen" (3SWS)							
Seminar "Chemie der organischen Stoffklassen" (1SWS)							
13-211-0432 Physikalische Chemie Ia	3.	P	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	5
Vorlesung "Grundlagen der Physikalischen Chemie" (4SWS)							
Seminar "Grundlagen der Physikalischen Chemie" (2SWS)							
13-211-0341 Organische Chemie Ib	4.	P	1				5
Praktikum "Chemie der organischen Stoffklassen" (5SWS)					Praktikumsleistung (14 Protokolle)	1	

13-211-0442 Physikalische Chemie Ib	4.	P	1	Praktikumsleistung im Praktikum (6 Antestate und 6 Protokolle)	Klausur 90 Min.	1	5	
Vorlesung "Experimentelle Physik" (2SWS)								
Seminar "Experimentelle Physik" (1SWS)								
Praktikum "Physikalische Chemie I" (2SWS)								
13-211-0551 Technische Chemie	5.	P	1		Klausur 90 Min.	1	5	
Vorlesung "Technische Chemie" (3SWS)								
13-211-0752 Chemiedidaktische Grundlagen	5.-6.	P	2	Praktikumsleistung im Praktikum (10 Protokolle)	Klausur 90 Min.	1	10	
Vorlesung "Grundlagen der Chemiedidaktik" (2SWS)								
Praktikum "Grundpraktikum Scholorientiertes Experimentieren" (4SWS)								
SPS "Schulpraktische Studien II/ III" (3SWS)								
Seminar "Grundpraktikum Scholorientiertes Experimentieren" (1SWS)								
13-211-0161 Analytik	6.	P	1	Praktikumsleistung im Praktikum (4 Antestate und 4 Protokolle)	Klausur 90 Min.	1	5	
Vorlesung "Technische Umweltchemie" (2SWS)								
Vorlesung "Analytik" (2SWS)								
Praktikum "Analytik" (1SWS)								
Bachelorarbeit							10	
Summe:								180

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.